

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Finanzausschuss
Vorsitzender Herr Lars Harms
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2607**

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Frau Dr. h.c. Hansen
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD--07.13/24.001

Kiel, 26.01.2024

Fachgespräch zum Thema „Vertrauen und Akzeptanz stärken – Entwicklungen des Digitalen Euro konstruktiv begleiten“

Drucksache 20/1466

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren der Geschäftsstelle,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Thema „Digitaler Euro“ und für die Einladung zum Fachgespräch am 1. Februar 2024 bedanke ich mich.

Die Befassung mit der Entwicklung zum digitalen Euro durch den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum jetzigen Zeitpunkt ist zu begrüßen. Dies eröffnet die Möglichkeit, im Vorfeld auf die nähere Ausgestaltung dieser wichtigen Entwicklung auf europäischer Ebene Einfluss zu nehmen.

Auch der Europäische Datenschutzausschuss, in dem die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden vertreten sind und in dessen Gremien meine Behörde mitwirkt, hat sich kürzlich mit der vorgeschlagenen Verordnung über den digitalen Euro als digitale Zentralbankwährung beschäftigt. Die gemeinsame Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten finden Sie hier:

EDPB-EDPS Joint Opinion 02/2023 on the Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the Establishment of the Digital Euro, angenommen am 17.10.2023,
https://edpb.europa.eu/system/files/2023-10/edpb_edps_jointopinion_022023_digital-euro_en.pdf

Aus meiner Sicht ist diese aus Datenschutzperspektive verfasste Stellungnahme vom 17.10.2023 unmittelbar anschlussfähig an die in der Drucksache 20/1466 formulierte Zielrichtung, mit geeigneten Maßnahmen Vertrauen und Akzeptanz bezüglich des digitalen Euro zu

stärken. Die Drucksache greift nämlich wichtige Datenschutzgrundsätze auf, insbesondere Transparenz, Datenminimierung (mit dem Punkt zur Anonymität von Transaktionen) und Fairness.

In der vorgeschlagenen Verordnung über den digitalen Euro werden zwar bereits zahlreiche Datenschutzaspekte behandelt, etwa die Offline-Modalität zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Wahlmöglichkeit für die Nutzenden, ob sie mit digitalen Euro oder bar bezahlen möchten. Dennoch besteht nach meiner Auffassung Potenzial für Verbesserungen, die für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in diese neue digitale Währung relevant sind.

Dazu gehören die folgenden **Datenschutzaspekte im Sinne einer datenschutzgerechten Gestaltung**:

- Beschränkung der Verarbeitung auf die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden des digitalen Euro;
- Vermeiden einer übermäßigen Zentralisierung personenbezogener Daten durch die Europäische Zentralbank (EZB) oder die nationalen Zentralbanken;
- klare Festlegung der Datenschutzpflichten der an der Ausgabe des digitalen Euro beteiligten Akteure in der Verordnung.

Die Kritik aus Datenschutzsicht betrifft konkret insbesondere die folgenden Bereiche:

- **Datenschutzgerechte Gestaltung des Verfahrens zur Überprüfung, ob der von jedem Nutzer oder jeder Nutzerin gehaltene Betrag an digitalen Euro den zulässigen Höchstbetrag (Höchstwert) nicht überschreitet:**
 - Soweit hierfür Prozesskennungen der Nutzenden zum Einsatz kommen sollen, muss die Verarbeitung bezüglich dieser Kennungen klargestellt werden.
 - Es sollte geprüft werden, ob die Option, zentrale Zugangsstellen einzurichten, notwendig und verhältnismäßig ist. Bei dieser Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch technische Maßnahmen, die eine dezentrale Speicherung dieser Kennungen ermöglichen, zu berücksichtigen.
- **Datenschutzgerechte Gestaltung des Mechanismus zur Aufdeckung und Prävention von Betrug:**
 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des vorgeschlagenen Mechanismus durch die EZB und die Zahlungsdienstleister ist klar zu definieren, damit dieser für die Nutzenden verständlich und vorhersehbar ist.
 - Es sollte geprüft werden, ob dieser Mechanismus zur Aufdeckung und Prävention von Betrug notwendig und verhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch weniger aus Datenschutzsicht einschneidende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.
 - Die Rolle und die Aufgaben der EZB, der nationalen Zentralbanken und der Zahlungsdienstleister bezüglich dieses Mechanismus sind im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen festzulegen.
- **Einführung einer „Datenschutzschwelle“ („privacy threshold“) für Transaktionen:**
 - Es sollte eine „Datenschutzschwelle“ eingeführt werden, unterhalb derer weder Offline- noch Online-Transaktionen von geringem Wert im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zurückverfolgt werden.

- Dem inhärenten Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Online-Transaktionen mit digitalen Euro von geringem Wert im Fall einer „Datenschwelle“ kann mit geeigneten technischen Maßnahmen und entsprechender Gestaltung der Verarbeitungssysteme zum digitalen Euro begegnet werden, sodass diese Anforderungen verpflichtend in die Verordnung aufgenommen werden sollten (beispielsweise Beschränkungen der Zahl täglicher Transaktionen nach bestimmten Mustern, Näheres siehe Stellungnahme).
- **Präzisierung der Datenschutzverantwortung der EZB und der Zahlungsdienstleister in der vorgeschlagenen Verordnung:**
 - Dies betrifft zum einen die Rechtsgrundlagen, auf die sich die EZB und die Zahlungsdienstleister stützen sollten.
 - Zum anderen sollten die Arten personenbezogener Daten, die für die Ausgabe, Bereitstellung und Nutzung des digitalen Euro zu verarbeiten sind, konkret aufgeführt werden.

Meine Dienststelle und ich stehen gerne zur Verfügung, um bei Bedarf den Landtag und die Landesregierung zu allen Datenschutzaspekten zu beraten, die den digitalen Euro und die rechtliche und technische Ausgestaltung des Verfahrens betreffen. Dies könnte sich beispielsweise dann anbieten, wenn die bisherigen Ausführungen weiter konkretisiert oder ausführlichere Stellungnahmen im Konsultationsprozess erarbeitet werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h.c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz